

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Finanzierung eines Heimaufenthaltes

Die Taxen in den Heimen sind so hoch, dass das, was man von kleinen Löhnen erspart hat, bald aufgebraucht ist. Eine Schwägerin von mir erhält inklusive Ergänzungsleistung Fr. 1906.–. Die Heimrechnung ist stets über Fr. 4000.–. Heute hat sie noch ein wenig Vermögen, und die Krankenkasse bezahlt etwas an die Kosten. Nun hoffte ich, die Hilflosenentschädigung für sie zu erhalten, vernahm aber, dass das Heim diese beansprucht. Ich erkundigte mich bei Pro Senectute und erhielt als Auskunft, dass die Sache weder kantonale noch schweizerisch geregelt sei. Gleichzeitig hörte ich im Luzerner Lokalradio vom gleichen Problem: Man versprach, der Sache nachzugehen.

Bei der Frage der Kostenstruktur steht die Tarifhoheit des Heimträgers im Vordergrund. Zudem ist zu unterscheiden, ob es sich um ein privates oder öffentliches Heim handelt. Während bei privaten Heimen in der Regel eine relativ grosse Freiheit für die Tarifregelung besteht, sind bei öffentlichen Heimen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.

Dabei gibt es unterschiedliche kantonale Regelungen, wobei

einerseits relativ detaillierte kantonale Vorschriften bestehen, während andererseits – so auch im Kanton Luzern – die Tarifhoheit primär bei den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden als Heimträgern liegen kann.

Auch wenn die Tarife grundsätzlich nach dem Pflegeaufwand festgelegt werden sollten, so müsste zumindest in öffentlichen Heimen gleichzeitig darauf geachtet werden, dass – aus eigenen Ersparnissen und mit Leistungen der Sozialversicherungen (AHV/IV, Pensionskasse, Krankenkasse, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen usw.) – die Pensionäre ihren Heimaufenthalt möglichst selber bezahlen können. Soweit die Pflege durch ein Heim erbracht wird, so kann dieses im Rahmen seiner Taxregelung eine entsprechende Vergütung in Form von Pflegezuschlägen dem Pensionär in Rechnung stellen. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass Betagte wegen Pflegebedürftigkeit im Alter nicht die öffentliche Sozialhilfe beanspruchen müssen. Grundsätzlich soll von den Versicherten also auch die Hilflosenentschädigung für die Deckung der Pflegekosten verwendet werden. Da nach geltendem Recht Altersrentner nur bei schwerer Hilflosigkeit und erst nach einer einjährigen Wartefrist Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben, stellen verschiedene Heime erst nach Ablauf dieser Wartefrist einen Pflegezuschlag in Höhe der Hilflosenentschädigung in Rechnung. Mit Einführung der Hilflosenentschädigung mittleren Grades für

Altersrentner ab 1993 wird dieses Verfahren allerdings mit grossem administrativem Mehraufwand für die Heime verbunden. Soweit die nötige Pflege nicht schon durch andere Pflegezuschläge angemessen abgegolten ist, kann dagegen jedoch kaum etwas eingewendet werden. Immerhin ist zu beachten, dass das Heim dadurch seine Kosten nur teilweise decken kann, auch wenn viele Pensionäre schon während der Wartefrist kostendeckende Taxen bezahlen könnten.

Wie Sie sehen, kann die Frage, wieweit Hilflosenentschädigungen zur Finanzierung von Heimaufenthalten beansprucht werden müssen, nicht allgemeingültig beantwortet werden. Gerne hoffe ich jedoch, Ihnen mit diesen Ausführungen einige Hinweise geben zu können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wie vererbe ich 2 Häuser an 3 Kinder?

Meine Kinder haben nach dem Tod meines Mannes auf jegliches Erbe verzichtet, so dass ich an allem die Nutzniessung habe. Ich verwalte auch zwei Häuser: In einem wohne ich, im andern wohnt eines der drei Kinder und zahlt mir Miete. Nach dem Willen meines Mannes und auch nach dem meinigen sollen die Häuser möglichst nicht verkauft werden. Das zweite Kind würde bei meinem Ableben in das von mir bewohnte Haus ziehen. Doch wie soll ich das dritte Kind im Testament bedenken, damit es ein Drittel der Häuser erbt? Könnten ihm die Geschwister zum Beispiel Mietzins zahlen? Die Hypothekarschuld von Fr. 180 000.– könnte

durch eventuell noch vorhandenes Bargeld getilgt werden, so dass nur noch anfallende Reparaturkosten bleiben würden, die gemeinsam übernommen werden müssten.

Die Sachlage ist nicht ganz klar. Wenn Sie schreiben, Ihre Kinder hätten auf das väterliche Erbe verzichtet, weshalb Sie an allem die Nutzniessung haben, so kann dies nicht ganz stimmen. Wenn die Kinder tatsächlich auf das Erbe des Vaters verzichtet haben, so wären Sie Eigentümerin des Ganzen und nicht nur Nutzniesserin. Wahrscheinlich haben die Kinder einen Teil des väterlichen Nachlasses zu Eigentum geerbt, Ihnen aber daran die Nutzniessung überlassen. In einem solchen Fall könnten Sie im Rahmen Ihres Testamentes über den Eigentumsanteil der Kinder nicht mehr verfügen.

Angenommen Sie seien Alleineigentümerin des ganzen Vermögens und möchten mit letztwilliger Verfügung zwar einerseits die Kinder gleich behandeln, jedoch zwei Kindern je eine Liegenschaft zuweisen, so wäre eine entsprechende Verfügung in einem Testament durchaus möglich. Das dritte Kind würde das übrige, nicht in Immobilien angelegte Vermögen erhalten, wobei die zwei Kinder, welche die Liegenschaften erhalten, dem anderen Kind möglicherweise einen Ausgleich zu leisten haben, wenn die Liegenschaft jeweils mehr wert ist als ein Drittel des gesamten Vermögens. Wahrscheinlich müsste auch unter den zwei Kindern, welche die Liegenschaften übernehmen, ein Ausgleich stattfinden, da die Grundstücke wohl kaum gleich viel wert sein dürften.

Da aber die Sach- und Rechtslage nicht ganz klar ist, empfehle ich Ihnen, sich an einen Anwalt oder Notar zu wenden, der mit Ihnen unter Beizug der Nachlassakten Ihres Mannes eine Ihnen passende Regelung erarbeiten kann.

Kann man einen Ehevertrag ändern?

Mein Mann ist vor einigen Jahren gestorben. Laut Ehevertrag gehört das Haus, in dem ich wohne, seiner Tochter aus erster Ehe. Ich bin die Nutzniesserin und bezahle keinen Hauszins, dafür übernehme ich alle Ausgaben, was Haus und Garten betrifft. Wenn ich einmal alters- oder krankheitshalber ausziehen müsste, könnte ich das Haus vermieten. Ich glaube jedoch, dass ich dann kaum in der Lage bin, meinen Pflichten als Vermieterin nachzukommen.

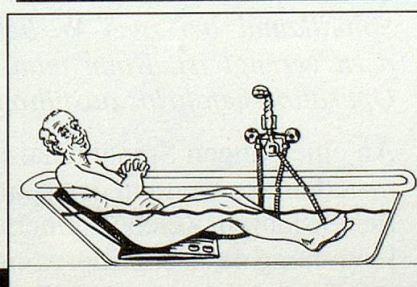
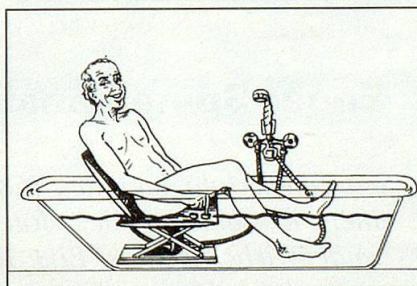
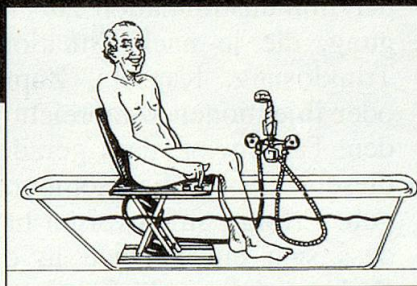
Kann man den Ehevertrag ändern, so dass zum Beispiel meine Stief-

tochter das Haus nach meinem Auszug verkaufen kann? Müsste sie mir dann etwas auszahlen?

Der Ehevertrag kann nicht mehr abgeändert werden, da eine Vertragspartei, Ihr Mann, bereits gestorben ist. Hingegen ist es durchaus möglich, dass Sie als Nutzniesserin und die Tochter Ihres Mannes als Eigentümerin des Grundstückes Vereinbarungen treffen. Es wäre z.B. ohne weiteres erlaubt, dass die Tochter mit Ihrer Zustimmung die Liegenschaft verkauft. In diesem Zusammenhang könnte man abmachen, dass Sie den Verkaufserlös zur Nutzung behalten. In einem solchen Fall könnten Sie zwar das Kapital nicht angreifen, könn-

Sicherheit in der Badewanne

mit dem Vitalift-Badewannenlifter.



Vorteilhaft:

- Für alle Wannen ohne Umbau ■ problemlos herausnehmbar ■ direkter Anschluß an den Wasserhahn, garantiert ohne Strom ■ rostfrei, solide Materialqualität ■ 2 Jahre Garantie

Hervorragend:

- vollautomatische Verstellung der Rückenlehne beim Auf- und Absenken ■ Sofortstopp-Steuerung für höchste Sicherheit ■ Vitaturn-Ein- und Ausstieghilfe (Zubehör)

Vitalift bei:

HERMAP

Rehabilitationstechnik • Heim- und Spitalbedarf

HERMAP AG
Neuhaltensstrasse 1
6030 Ebikon
Telefon 041 33 58 66
Fax 041 33 57 59

ten aber über die Zinserträge frei verfügen. Möglich wäre auch eine Vereinbarung mit der Tochter, dass sie Ihnen zur Ablösung Ihres Nutzungsrechts eine im gemeinsamen Einverständnis festzulegende Kapitalsumme zur freien Verwendung ausrichtet. In Kenntnis des Wertes der Liegenschaft könnte auch der Kapitalwert des Nutzungsrechts berechnet werden. Wie Sie sehen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die aber alle der Einigung zwischen Ihnen und der Tochter Ihres Mannes bedürfen. Einseitig, d.h. gegen den Willen der Tochter, könnten Sie tatsächlich nur die Liegenschaft, wenn Sie sie nicht mehr bewohnen können, vermieten, wobei Sie – auf Ihre Kosten – einen Liegenschaftsverwalter beiziehen können.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Gestörte Immunabwehr

Zwischen meinem 40. und 50. Lebensjahr litt ich häufig an Blaseninfektionen. Bis vor acht Jahren war ich beschwerdefrei. Ich bin nun 70 Jahre alt und leide wieder an Infektionen, hauptsächlich nach Erkältungen (Schnupfen und Husten). Bei einer Virusgrippe hat der Arzt kürzlich eine chronische Bronchitis festgestellt. Gibt es eine Möglichkeit – eventuell Homöopathie –, das Immunsystem zu stärken?

Eigentlich wissen wir noch wenig über die Entstehung gehäufter Infekte. Sicher spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, so z.B. individuelle Veranlagung, psychischer

Stress, anatomische Veränderungen nach Operationen oder Schwächung durch einen vorausgegangenen viralen Infekt (häufig Grippe!). Obwohl immer wieder danach gesucht wird, kann fast nie eine echte Schwäche des Immunsystems gefunden werden. Manchmal kommt man bei der Behandlung nachgewiesener schwerer Infekte nicht um den Einsatz von Antibiotika herum, doch sollte dieser sich auf eine solide Diagnostik abstützen und nicht freizügig und unbedacht erfolgen. Vergessen wir dieses Prinzip, können sich unter anderem resistente Bakterien ausbilden, denen mit herkömmlichen Mitteln schwer beizukommen ist. Unsere Bemühungen müssen auch darauf abzielen, das körpereigene Abwehrsystem (Immunsystem) zu stärken. Dazu gehören eine vollwertige Ernährung, Mässigkeit im Alkoholgenuss, genügend Schlaf, körperliche Bewegung und – soweit möglich – Abbau von Stress. Im medizinischen Bereich stehen heute verschiedene Möglichkeiten der Immunstimulation zur Verfügung, die je nach Situation als Trinklösung, Kapseln, Zäpfchen oder Injektionen verabreicht werden. Es scheint, dass gerade auf diesem Gebiet die Homöopathie gute Erfolge aufzuweisen hat, so dass sich ein Versuch in dieser Richtung lohnen dürfte.

Enger Spinalkanal

Seit einem Jahr leide ich (68) an einer Erkrankung des Rücken-Lendenwirbel-Ischias. Eine Röntgentomographie zeigt, dass der Spinalkanal bei zwei Wirbelkörpern verengt ist. Kann man eine Operation gefahrlos ausführen?

An einen engen Spinalkanal muss man denken, wenn in den späteren Lebensjahren Zeichen einer Einklemmung des Ischiasnervs auftreten: Starke Schmerzen in Rücken,

Gesäss, allgemeine Kraftverminderung und Gefühlsstörungen in den Beinen, manchmal verbunden mit Störungen der Blasenfunktion. Die Beschwerden können sich im Gehen verstärken und umgekehrt beim Abliegen oder Vornüberbeugen abklingen.

Man nimmt an, dass in den meisten Fällen bereits eine anlagebedingte Verengung des Wirbelkanals vorliegt, die erst im Alter durch Auswüchse an den Wirbelknochen zu den erwähnten Komplikationen führt.

Als Behandlung kommt einzig eine operative Erweiterung des Wirbelkanals in Frage. Dieser Eingriff wird von einem Neurochirurgen (eventuell von einem Orthopäden) durchgeführt und birgt keine unverhältnismässig hohen Risiken. Letztere hängen natürlich nicht zuletzt auch von Ihrem übrigen Gesundheitszustand ab (Herz, Kreislauf, Lunge). Die Operation sollte in einem Spital mit genügender Erfahrung auch in der Nachbehandlung erfolgen, also z.B. an der Neurochirurgischen Klinik des Universitätsspitals Zürich.

Dr. med. Peter Kohler

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile fährerscheinfrei



☐ Zweisitzer Mit und ohne Verdeck ☐ Einsitzer
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Alleinverkauf und Service in der Schweiz.

Werner Hueske

Handelsagentur

Unterseestrasse 44,
8280 Kreuzlingen, Tel. 077 - 96 05 28